

Vereinssatzung der Turnerschaft Geisenheim 1848 e. V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2024

Präambel

Das Vereinsleben der Turnerschaft Geisenheim 1848 e. V. (TSG) orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

Die TSG tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Die TSG ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.

Die TSG wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus und Gewalt.

Die TSG verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Die TSG bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

Die TSG fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Anmerkung

Damit die Satzung einfacher zu lesen ist, sind Personenbezeichnungen und Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich in der männlichen Form angegeben. Soweit die männliche Form verwendet wird, sind damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Turnerschaft Geisenheim 1848 e. V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Geisenheim und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. sowie dessen zuständigen Verbänden.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung von Sport und Spiel in seiner Vielgestaltigkeit, der Jugendpflege und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Es ist vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(4) Mitglieder sind:

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
- c) Kinder (unter 14 Jahren)
- d) Ehrenmitglieder

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste für den Verein oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Tod des Mitglieds.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied Vereinseigentum in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

(8) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.

(9) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- bei groben Verstößen gegen Vereinsinteressen (siehe Absatz 11),
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(10) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Die gesetzlichen Vertreter haften für die Beiträge der Kinder und Jugendlichen.

(11) Der Vorstand ist befugt, über Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen, Strafen zu verhängen. Die Strafe kann im Verweis, dem zeitweiligem Ausschluss aus dem Sportbetrieb oder dem Ausschluss aus dem Verein bestehen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ wählt den geschäftsführenden Vorstand. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Änderungen der Satzung,
- Beschluss über den Haushaltsplan für das laufende Jahr,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- Entscheidung über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer,
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung mittels Anzeige im Rheingau Echo, durch schriftliche Einladung oder über die digitalen Medien des Vereins einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.

- (3) Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (7) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden offen gewählt, es sei denn, es wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Hierzu sind notfalls mehrere Wahlgänge erforderlich, wobei der Kandidat, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, beim nächsten Wahlgang ausscheidet.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer,
 - bis zu sechs Beisitzern und
 - dem Jugendsprecher.
- (3) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind die Abteilungsleiter. Ist einer von ihnen verhindert entsendet er einen Übungsleiter aus seiner Abteilung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie haben Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam mit dem Ersten oder dem Zweiten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied

sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben und Ausschüsse bilden.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. In den geraden Jahren werden gewählt:

- der Erste Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- drei Beisitzer,
- der Jugendsprecher (siehe § 9 Absatz 2).

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- der Zweite Vorsitzende,
- der Kassierer,
- drei Beisitzer.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Der geschäftsführende Vorstand benennt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
- die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf seine Mitglieder.

(9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende, beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt und die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall festlegen. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

(10) Stimmberechtigt sind in allen Angelegenheiten, die dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind, nur dessen Mitglieder, ansonsten alle Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand beschließen jeweils mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Zweiten Vorsitzenden.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(12) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Weiteres ist in § 12 geregelt.

(13) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendsprecher, der von der Vereinsjugend vorgeschlagen wird. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.

§ 10 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- (2) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Er darf Auszahlungen nur leisten, soweit nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Bei Beträgen über 1.000 Euro ist die vorherige Genehmigung des Ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall die des Zweiten Vorsitzenden, erforderlich. Über unvorhergesehene und unaufschiebbare Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Aufstellung der Einnahmen und der Ausgaben sowie einen Haushaltsvoranschlag, bezogen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan gelten die Ausgabeermächtigungen bis zur Höhe des Vorjahres.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer und der Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie können einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich ein pauschales Entgelt gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Datenschutzordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Sie wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hochschulstadt Geisenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2024 in Geisenheim beschlossen. Sie wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden wirksam. Die bis dahin gültige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.